

Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010

Büro der Stadtvertretung
der Landeshauptstadt Schwerin

Mitglied der Stadtvertretung Herrn Zeitz,
SPD-Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion,
Fraktion DIE LINKE, CDU-Fraktion,
Fraktion Unabhängige Bürger

im Hause

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
Anträge vom 3.3. u. 4.3.2014

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen
30-10-372/12/6

Die Oberbürgermeisterin
Dezernat I – Allgemeine Verwaltung
Fachbereich für Hauptverwaltung

Fachdienst Recht

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 4078
Telefon: 0385 545-1267
Fax: 0385 545-1139
E-Mail: sthiele@schwerin.de

Datum Ansprechpartner/in
06.03.2014 Frau Thiele

Live-Stream-Übertragung von Sitzungen der Stadtvertretung im Internet

DS-Nr. 1836/2014 und 1853/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Bitte um fachamtliche Stellungnahme gemäß § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung zu den o.a. Anträgen teile ich Ihnen nach cursorischer Prüfung mit, dass gegen eine Live-Stream-Übertragung der Sitzungen der Stadtvertretung im Internet nach Maßgabe der Anträge rechtlich keine Bedenken bestehen. Auf die beigefügten aktuellen Erläuterungen des Innenministeriums und des Städte- und Gemeindetages wird verwiesen.

Zur Frage der Kosten wird sich die KSM noch gesondert äußern.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag



Hartmut Wollenteit

Hausanschrift:

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

Telefonzentrale: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:

Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 - 18:00 Uhr
Fr. geschlossen
Erweitert im Bürgerbüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin	3 70 019 997	(BLZ 140 520 00)	BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Deutsche Bank AG Schwerin	3 096 500	(BLZ 130 700 00)	BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
Postbank Hamburg	7 358 201	(BLZ 200 100 20)	BIC PBNKDEFF200	IBAN DE62 2001 0020 0007 3582 01
VR-Bank e.G. Schwerin	28 800	(BLZ 140 914 64)	BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
Commerzbank	2 027 845	(BLZ 140 400 00)	BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00
HypoVereinsbank	19 045 385	(BLZ 200 300 00)	BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

Gläubiger-Ident-Nr.:

DE87 LHS0 0000 0074 24



Vertretungen im Internet

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport

VomNovember 2013 – II 300 172.442

Anlässlich der am 05.09.2011 in Kraft getretenen Neuregelung des § 29 Absatz 5 Satz 5 KV M-V (Film- und Tonaufnahmen durch die Medien) werden zu der oben angegebenen Thematik folgende Hinweise zur Rechtslage gegeben:

1. Internet-Übertragung durch Medien

Die Neuregelung gibt unter der dort genannten verfahrensrechtlichen Voraussetzung (keine Ablehnung der Aufnahmen durch eine 25%ige Sperrminorität im Rahmen einer geheimen Abstimmung) den Medien grundsätzlich das Recht, Ton- und Filmaufnahmen der öffentlichen Sitzung anzufertigen. Da sich die Art der Verwendung dieser Aufnahmen durch die Medien einer Regelung durch die KV M-V entzieht, hat diese Änderung erstmals die Möglichkeit eröffnet, dass Medien sogenannte Live-Streams der öffentlichen Sitzungen kommunaler Körperschaften in das Internet einstellen. Soweit diese Aufnahmen nicht nur die Mandatsträger sowie in der Sitzung dienstlich anwesende Verwaltungsmitarbeiter, sondern auch Zuschauer bzw. Einwohner erfassen, die im Rahmen der Einwohnerfragestunde zu Wort kommen, haben zwar die Medien vorrangig selbst die korrekte Abwägung von Presse-/Rundfunkfreiheit einerseits und Persönlichkeitsrechten andererseits eigenverantwortlich zu gewährleisten. Dennoch trägt auch die Kommune als Veranstalter der Sitzung eine Verantwortung für die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der anwesenden Einwohner. Es steht der Kommune daher frei, Aufnahmen nur unter der Voraussetzung zuzulassen, dass die Medien von Aufnahmen der Zuschauer absehen.

2. Kommunaleigene Internet-Übertragung

Auch wenn § 29 Absatz 5 Satz 5 KV M-V lediglich Film- und Tonaufnahmen der Medien ausdrücklich regelt, hat die Neuregelung mittelbar auch Auswirkungen auf die Zulässigkeit von kommunaleigenen Film- und Tonaufnahmen und somit auch auf die Zulässigkeit kommunaler Live-Streams: Denn der Gesetzgeber bringt mit seiner Regelung zum Ausdruck, dass befürchtete Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretung solchen Aufnahmen grundsätzlich auch dann nicht mehr entgegenstehen, wenn der einzelne Mandatsträger keine Möglichkeit hat, eine für die Veröffentlichung bestimmte Aufnahme seiner Wortbeiträge in Bild und Ton zu verhindern (anders noch BVerwG, DÖV 1991, 72).

Die Entscheidung, solche Aufnahmen auch über das gesetzliche Medienprivileg hinausgehend zuzulassen, eröffnet sich somit, anders als nach früherer Rechtslage, einer eigenverantwortlichen Zweckmäßigkeitentscheidung der Kommune.

- a) Soweit ausschließlich **Amts- und Mandatsträger in Ausübung ihrer Mandatsrechte** aufgenommen werden, liegt darin kein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, weil es sich dabei nicht um eine in den Bereich der Privatsphäre des Mandats- oder Amtsträgers fallende Handlung handelt. Ungeachtet dessen wird im Interesse der Rechtssicherheit empfohlen, diese Frage im Rahmen der Hauptsatzung zu regeln. Diese stellt datenschutzrechtlich eine Rechtsvorschrift im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr.2 DSG M-V dar, die die mit dem Einstellen der Aufnahmen ins Internet erfolgende Datenverarbeitung auch ohne Einwilligung des Betroffenen erlaubt. Dies gilt allerdings nur, sofern die Aufnahme auf den Akt der Mandatsausübung – also die Wahrnehmung von Rede-, Antrags- und Stimmrechten – beschränkt wird. Aufnahmen aktuell unbeteiligter Mandatsträger sind daher ohne Einwilligung unzulässig.

Gelöscht: Es gibt insofern vor dem Hintergrund des § 29 Absatz 5 Satz 5 KV M-V keine Verpflichtung der Kommune, die Bürger vor einer vermeintlichen Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte durch die Medien zu schützen. Auch das beim Vorsitzenden der Vertretung liegende Hausrecht dient allein dem öffentlichen Wohl, nicht dem Schutz der Rechte Dritter.

Ausübung ihrer Rechte nach § 17 KV M-V (Einwohnerfragestunde) aufgenommen werden sollen. Insoweit stellt auch eine Hauptsatzungsregelung keine ausreichende Rechtsgrundlage für den damit einhergehenden Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Die notwendige Einwilligung kann seitens der Einwohner auch abgestuft erfolgen, also bspw. eine Namensnennung untersagen oder nur auf Ton-, nicht aber auf Filmaufnahmen erstreckt werden.

- c) Für Aufnahmen von Zuschauern gilt das unter b Ausgeführte entsprechend. Wegen der praktischen Schwierigkeiten, diese Einwilligung einzuholen, ist es empfehlenswert, auf Aufnahmen der Zuschauer völlig zu verzichten.
- d) Abschließend mache ich darauf aufmerksam, dass es auch bei den Mandatsträgern und Verwaltungsbediensteten **atypische Vorfälle** geben kann, die bewirken, dass deren Persönlichkeitsrechte in den Vordergrund treten – z.B. wenn ein Mandatsträger während eines Wortbeitrages krankheitsbedingte Ausfallerscheinungen zeigt. Im Rahmen eines kommunalen Live-Streams ist dafür Sorge zu tragen, dass die Aufzeichnung in einem solchen Fall unterbrochen wird, da von einer mutmaßlichen Verweigerung des in diesem Fall eintretenden Einwilligungserfordernisses ausgegangen werden müsste. Daraus lässt sich nach hiesiger Auffassung aber keine Rechtspflicht ableiten, die Sitzung prinzipiell nur mittels eines zeitverzögerten Live-Streams ins Internet einzustellen.

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
II 10
Herrn Dirk Matzick
Alexandrinestraße 1
19053 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 0.36.155/GI
Bearbeiter: Herr Glaser
Telefon: (03 85) 30 31-224
Email: glaser@stgt-mv.de

Schwerin, 2014-02-13

Hinweise zur Zulässigkeit der Übertragung der öffentlichen Sitzung kommunaler Vertretungen im Internet

Sehr geehrter Herr Matzick,

ich bedanke mich für die Zusendung o. a. Entwurfes und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Dem Zusatz in Nummer 1 zur Internetübertragung durch Medien können wir zustimmen, selbst wenn damit eine weitere Verantwortung in die Hände der Sitzungsleitung gegeben wird, die im Einzelfall einer Abwägung bedarf.

Den Einleitungssätzen zu den sehr sinnvollen Ausführung über die kommunaleigene Internetübertragung können wir wegen der anderen rechtlichen Ausgangslage so nicht zustimmen. Ich verweise hierbei auf die beigefügte Stellungnahme der Abteilung Recht des Büros des Oberbürgermeisters der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Diese sehr tieferegehende Betrachtung sollte nicht bei Seite geschoben werden.

Gleichwohl halten wir die eigenverantwortliche Zweckmäßigkeitentscheidung der Kommune für gegeben, wobei es hier nicht um eine Zulassung geht, sondern um eine Veranlassung. Bei kommunaleigenen Internetübertragungen muss die Kommune selbst veranlassen und ist nicht auf die Rolle der Zulassung beschränkt.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN/BIC: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
SWIFT-BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Für die Hauptsatzung sollte diese Bekanntmachung auch einen Formulierungsvorschlag enthalten.

Den weiteren Ausführungen b bis d können wir zustimmen.

Ein weiterer Abschnitt e sollte sich auch mit den Mitarbeitern der Kommunen beschäftigen. Vielleicht wäre hier eine Vereinbarung mit dem Personalrat ein empfehlenswertes Mittel, da die Freiwilligkeit für zum Abfilmen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses nicht unbedingt unterstellt werden kann.

Die Unterschiede von den kommunaleigenen Internetübertragungen zur Berichterstattung durch die Medien sollte noch stärker herausgearbeitet werden, wobei auch bedacht werden sollte, inwieweit diese Übertragungen gespeichert werden. Hier ist das lange Gedächtnis des Internets zu bedenken

Herr Glaser wird Ende März an einem Erfahrungsaustausch mit dem Pressereferenten der anderen Landesverbände des Deutschen Städte- und Gemeindebundes teilnehmen, bei dem dieses Thema auch auf der Tagesordnung steht. Wenn die Herausgabe dieser Hinweise nicht eilt, würde er gerne danach noch einmal das Gespräch mit Ihnen suchen. Für Rückfragen stehe er Ihnen auch darüber hinaus natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomalla
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN/BIC: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
SWIFT-BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin